

## Rundschreiben betr. Vergabe von Fördermitteln für Begabtenförderung

vom 1. April 2004

### 1. Ziel

Schülerinnen und Schüler, die durch vorzeitige Versetzung eine Klassenstufe überspringen, können durch zusätzliche Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Schule gefördert werden. Diese Fördermaßnahmen sollen auch anderen Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen offen stehen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sollen Schülerinnen und Schülern zeitnah und direkt erreichen und effektiv eingesetzt werden. Die Steuerung des Mitteleinsatzes wird deshalb zentral von der Beratungsstelle für besondere Begabungen vorgenommen. Das Rundschreiben regelt das Verfahren der Entscheidung über den Einsatz von Fördermitteln im Einzelfall und der Durchführung sowie der Dokumentation zusätzlicher Fördermaßnahmen.

### 2. Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Rundschreibens gelten für alle allgemein bildenden Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### 3. Einsatz von Fördermitteln

#### 3.1 Zuständigkeit

Die *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* – berät Eltern und Schulen über bestehende Möglichkeiten zusätzlicher Förderung, vermittelt im Dissens zwischen Schule und Eltern und entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln für zusätzliche Fördermaßnahmen.

#### 3.2 Feststellung des individuellen Förderbedarfs

Ob zur Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler gesonderte individuelle Fördermaßnahmen bereit gestellt werden, wird auf Veranlassung der Erziehungsberechtigten oder auf Veranlassung der zuständigen Schule geprüft. Der Förderbedarf soll im Einvernehmen zwischen Eltern, Schule und der *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* – festgestellt werden. Ist Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* –.

#### 3.3 Antrag

Anträge<sup>1</sup> auf zusätzliche Förderung sind seitens der Schule an die *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* – zu richten<sup>2</sup>. Für die Förderung von vorzeitig versetzten Schülerinnen und Schülern („Springer“) kann die Zuweisung einer Lehrerwochenstunde für maximal ein Schuljahr oder die Gewährung von Fördermitteln für zusätzliche Fördermaßnahmen innerhalb oder außerhalb der Schule beantragt werden. Fördermittel können insbesondere verwendet werden für kompensatorische Maßnahmen in einzelnen Fächern oder Lernbereichen bei vorzeitiger Versetzung oder für Zusatzangebote („Enrichment“) in den sprachlich-künstlerischen, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichen. Bei der Beantragung von Fördermitteln sind die beabsichtigten Maßnahmen im Antrag konkret zu bezeichnen.

### 3.4 Entscheidung

Die *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* – informiert die Schule und die Schulaufsicht über die von ihr getroffene Entscheidung. Die Eltern erhalten von der Schule eine Durchschrift der Entscheidung zur Kenntnis.

### 4. Durchführung der Fördermaßnahme und Zuweisung der Fördermittel

In der Regel organisiert die Schule die Fördermaßnahme in eigener Regie.

Die Zuweisung von Fördermitteln erfolgt nach Abschluss der Fördermaßnahme bzw. am Ende des Quartals auf Veranlassung der *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* –. Voraussetzung für die Zuweisung der Fördermittel ist eine Bestätigung von Schule und Eltern über die erfolgte Durchführung der beantragten Fördermaßnahme<sup>3</sup>.

Verantwortung und Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt schulformübergreifend durch die Koordinatorin/den Koordinator in der Schulaufsicht für Fragen der Begabtenförderung<sup>4</sup>.

### 5. Informationspflichten und Dokumentation

Schule und Eltern informieren die *Beratungsstelle besondere Begabungen – BbB* – über Verlauf und Abschluss der Fördermaßnahme<sup>5</sup>. Bei Maßnahmen, die die Dauer von drei Monaten überschreiten, erfolgt diese Information jeweils zum Quartalsende.

Die Beratungsstelle besondere Begabungen dokumentiert alle Fördermaßnahmen sowie deren Verlauf und informiert die zuständige Schulaufsicht.

### 6. Projekte der Begabtenförderung

Neben der individuellen Förderung (siehe 3.2) können sowohl flächendeckend („Zirkel“) als auch in Kooperation mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern Projekte der Begabtenförderung angeboten werden, in denen „Springer“ und andere besonderes begabte Kinder in Gruppen gefördert werden. Über die Beteiligung an solchen Förderprojekten entscheidet die BbB im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

### 7. Geltungszeitraum

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2004 in Kraft

Norbert Rosenboom

Leiter der Abteilung Schulaufsicht und Beratung

---

<sup>1</sup> Formular 1

<sup>2</sup> Nachrichtlich an die zuständige Schulaufsicht, siehe Formular 1

<sup>3</sup> Formular 2

<sup>4</sup> z.z. OSR Rieckmann, B 32-1

<sup>5</sup> Formular 2